

Drittvergütungen im Anlagegeschäft

Dieses Merkblatt informiert Sie als Kunde über die Drittvergütungen, die die St.Galler Kantonalbank AG (SGKB) im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen erhalten kann.

1. Umgang mit Drittvergütungen

Die SGKB bietet ihren Kunden eine grosse Auswahl von Finanzinstrumenten und Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang nehmen die Kunden zur Kenntnis, dass die Bank für den Vertrieb der Finanzinstrumente wie kollektive Kapitalanlagen oder strukturierte Produkte Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen von Dritt- oder Gruppengesellschaften der Bank erhalten kann («Drittvergütungen», bei kollektiven Kapitalanlagen in Form von Bestandespflegekommissionen und bei strukturierten Produkten als Upfront Fee). Diese Drittvergütungen sind grundsätzlich zweckgebunden und stellen ein Entgelt für die Vertriebstätigkeit und damit verbundene Leistungen wie Produkte-Research, kostenlose Finanzanalysen, kostenloses Angebot von Basisinformationsblättern, Ausbildung von Mitarbeitenden der SGKB oder die laufende Überwachung der Produkte dar. Gegenstand und Höhe dieser Drittvergütungen sind je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich.

Drittvergütungen können unabhängig davon anfallen, ob ein Kunde der Bank ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt hat, eine Anlageberatung (portfoliobezogen oder transaktionsorientiert) wünscht oder der SGKB nur den Auftrag erteilt, ein bestimmtes Anlageprodukt zu kaufen («Execution-only»).

Das vorliegende Informationsblatt schafft die erforderliche Transparenz in Bezug auf die zu ermittelnde Höhe des Verzichts durch den Kunden auf Herausgabe bzw. Weiterleitung allfällig durch die Bank vereinnahmter Drittvergütungen.

2. Höhe der Drittvergütungen

Die folgende Tabelle zeigt die Bandbreiten von Drittvergütungen, welche die SGKB für ihre Aufwendungen erhält. In Ziffer 6 «Berechnungsbeispiele Drittvergütungen» sind diese Angaben mit Exempeln illustriert.

Die nachstehende Übersicht ist auch in der jeweils gültigen Preistabelle unter «www.sgkb.ch/preistabelle-anlegen» zu finden.

Kollektive Kapitalanlagen		
Fonds-Art	Bandbreite der Drittvergütung pro Jahr ¹	Durchschnittliche Drittvergütung im Jahr 2024
Geldmarktfonds	0.02 % - 0.22 %	0.12 %
Obligationenfonds	0.02 % - 0.85 %	0.43 %
Wandelanleihenfonds	0.21 % - 0.85 %	0.65 %
Aktiefonds	0.05 % - 1.62 %	0.75 %
Strategiefonds	0.16 % - 0.79 %	0.52 %
Immobilienfonds	0.14 % - 0.92 %	0.28 %
Indexfonds	0.04 % - 0.66 %	0.28 %
Hedgefonds	0.71 % - 1.41 %	1.18 %
Strukturierte Produkte		
Art des strukturierten Produkts	Höhe der Drittvergütung/ Entschädigung (einmalig) ²	
Zeichnungsprodukte	1.25 %	
	Volumen ³	
Tailor-Made-Produkte	von CHF 50'000 bis 499'000	1.30 %
	von CHF 500'000 bis 999'000	0.90 %
	ab CHF 1'000'000	0.50 %

¹ Die ausgewiesenen Bandbreiten entsprechen der tatsächlichen Bandbreite der bei der SGKB gehaltenen Produkte des Vorjahres (2024) und werden jährlich aktualisiert. Die Übersicht berücksichtigt nur kollektive Kapitalanlagen, bei denen Retrozessionen anfielen. Retrozessionen fallen bei kollektiven Kapitalanlagen nicht zwingend an.

² Die Basis für die Berechnung der Drittvergütung bildet der Zeichnungsbetrag, siehe dazu auch die Berechnungsbeispiele unter Ziffer 6.2.

³ Das Volumen richtet sich nach dem Gesamttotal der Auflage des jeweiligen strukturierten Produktes. Das Mindestvolumen beträgt CHF 50'000.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Bank die entsprechenden Konditionen – etwa im Falle von Änderungen der Vertriebsverträge zwischen der Bank und den Produkthanbietern – jederzeit anpassen kann, was in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

Die Bank erteilt dem Kunden auf Wunsch nähere Informationen über die genaue Höhe der ihn betreffenden Drittvergütungen, soweit sich diese der betreffenden Kundenbeziehung mit vernünftigem Aufwand eindeutig zuordnen lassen. Die Bank kann für diesen besonderen Aufwand eine kostendeckende Gebühr erheben.

3. Weitergabe von Drittvergütungen

Die SGKB legt produktspezifisch fest, ob sie die zugeflossenen Drittvergütungen dem Kunden zurückerstattet oder selbst einbehält. Dies hält sie unter anderem in der Preistabelle «www.sgkb.ch/preistabelle-anlegen» oder in den jeweiligen vertraglichen Dokumentationen fest.

4. Wahrung der Kundeninteressen – Verzichtserklärung auf Herausgabe

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass Drittvergütungen zu potenziellen Interessenkonflikten führen, indem sie einen Anreiz setzen können, Anlageprodukte auszuwählen, bei denen die Bank Drittvergütungen erhält (z.B. beim Erwerb von Anlagefonds oder strukturierten Produkten anstelle von Aktien oder Obligationen) oder bei denen sie höhere Drittvergütungen erhält (z.B. durch bevorzugte Behandlung von Produkten bestimmter Anbieter oder Kategorien von Produkten, bei denen höhere Drittvergütungen anfallen).

Sofern sich die Bank nicht zur Herausgabe der Drittvergütungen verpflichtet hat, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf einen Herausgabeanspruch gemäss Art. 400 Abs. 1 OR sowie allfällige weitere Herausgabeansprüche hinsichtlich Drittvergütungen, in Kenntnis der in der Preistabelle ausgewiesenen Berechnungswerte für Drittvergütungen. Dieser Verzicht wirkt auch bei einer Änderung der Höhe der aktuellen Drittvergütungen unverändert fort. Die Bank stellt in angemessener Weise sicher, dass sich insbesondere im Falle eines Anlageberatungsverhältnisses kein Interessenkonflikt ergibt bzw. sich dies bei unvermeidbaren Interessenkonflikten nicht zum Nachteil des Kunden auswirkt. Nähere Informationen zu Interessenkonflikten finden sich im Merkblatt Interessenkonflikte unter «www.sgkb.ch/interessenkonflikte».

5. Weiter gehende Informationen

Weiter gehende Informationen finden die Kunden im Depotreglement und in der Preistabelle «www.sgkb.ch/preistabelle-anlegen»).

6. Berechnungsbeispiele Drittvergütungen

6.1. Kollektive Kapitalanlagen

Das folgende Beispiel zeigt die Berechnung der Drittvergütungen für kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziffer 2 «Höhe der Drittvergütungen» auf. Die Berechnung der Drittvergütung erfolgt jeweils auf Basis des Anlagevolumens per erstem Bankwerktag des Monats. Die Haltedauer wirkt sich auf die Höhe der Drittvergütungen aus.

Valor	ISIN	Finanzinstrument	Anlagevolumen ¹ Ø in CHF	Anzahl Monate	Drittvergütung ² Ø in % p.a.	Drittvergütung ³ in CHF
Geldmarktfonds						
601221	LU0033502740	UBS Money Market CHF	1'697	12	0.22	3.73
1363891	LU0141249770	Swisscanto Money Market Fund EUR	1'840	8	0.02	0.25
Total Drittvergütungen Geldmarktfonds						3.98
Obligationenfonds						
33471460	CH0334714604	SGKB Fund Obligationen CHF	6'556	12	0.06	3.93
2095040	CH0020950405	Syz AM CHF Bonds	12'354	12	0.02	2.32
601376	LU0034353002	DWS Floating Rate Notes	3'808	4	0.04	5.37
Total Drittvergütungen Obligationenfonds						11.62
Aktiefonds						
33471458	CH0334714588	SGKB Aktien Schweiz	25'105	12	0.28	70.29
51112691	CH0511126911	SGKB Aktien Fokus Ostschweiz	13'412	7	0.28	21.91
1274355	LU0133096981	T. Rowe Smaller Companies	13'194	7	0.12	9.24
Total Drittvergütungen Aktiefonds						101.44
Strategiefonds						
112315910	CH1123159100	SGKB Strategie Einkommen Eco	7'483	12	0.23	17.21
2030618	CH0020306186	SGKB Strategie Ausgewogen	7'951	12	0.46	36.57
1559097	CH0015590976	Swisscanto Portfolio Fund World 45	7'022	9	0.40	21.07
Total Drittvergütungen Strategiefonds						74.85
Alternative Anlagen						
47481757	CH0474817571	Swisscanto Real Estate Switzerland	9'347	2	0.31	4.83
2318783	LU0232504117	Schroder Alternative Commodity	2'137	12	0.70	14.96
214292	LU0055649056	DWS Gold Plus	3'652	12	0.21	7.67
Total Drittvergütungen Alternative Anlagen						27.46
Total Drittvergütungen						219.35

¹ Durchschnittliches Anlagevolumen der Berichtsperiode, kalkuliert auf Basis des ersten Bankwerktag des jeweiligen Monats

² Durchschnittliche Vertriebsentschädigung in % auf zwei Stellen gerundet.

³ Vertriebsentschädigungen der Berichtsperiode, kalkuliert auf Basis des ersten Bankwerktag des jeweiligen Monats.

6.2 Strukturierte Produkte

Die folgenden Beispiele zeigen die Berechnungen der Drittvergütungen für strukturierte Produkte gemäss Ziffer 2 «Höhe der Drittvergütungen» auf. Für «Zeichnungsprodukte» und «Tailor-Made-Produkte» wird eine einheitliche Berechnungslogik angewandt. Der Zeichnungsbetrag setzt sich aus dem Einkaufspreis und einer einmaligen Drittvergütung zusammen. Als Basis zur Berechnung der Drittvergütung wird der Zeichnungsbetrag herangezogen. Die Haltedauer wirkt sich nicht auf die Höhe der Drittvergütung aus. Die Drittvergütung wird im Zeitpunkt der Zeichnung berechnet. Die Beispiele legen einen Zeichnungsbetrag von jeweils 100'000 CHF zu Grunde.

6.2.1 Zeichnungsprodukte

Bei Zeichnungsprodukten kommt der Satz von 1.25 % zur Anwendung.

Zeichnungsbetrag	CHF 100'000 (inkl. Drittvergütung)	
Berechnung Drittvergütung mit Zeichnungsbetrag als Basis		
Einkaufspreis	CHF 98'800	98.80 %
Drittvergütung	CHF 1'200	1.25 %

6.2.2 Tailor-Made-Produkte

Bei Tailor-Made-Produkten kommt der Satz von 1.3 % zur Anwendung.

Zeichnungsbetrag	CHF 100'000 (inkl. Drittvergütung)	
Berechnung Drittvergütung mit Zeichnungsbetrag als Basis		
Einkaufspreis	CHF 98'700	98.70 %
Drittvergütung	CHF 1'300	1.30 %

Bei Fragen zu dieser Information steht Ihnen Ihre Beraterin oder Ihr Berater gerne zur Verfügung.

St.Galler Kantonalbank AG, St. Gallen, Juli 2025